

Forderungen der Verbraucherzentralen zur Neugestaltung der Finanzberatung

Der Finanzberatung haben zukünftig ausschließlich die Bedarfe der ratsuchenden Verbraucher zugrunde zu liegen. Gleichzeitig sind dem Verbraucher wirksame Rechte bei Falschberatung einzuräumen. Die Neuorientierung der Finanzberatung ist mit folgenden Anforderungen verbunden.

1. Aufsicht über die Beratungsqualität

Die Qualität der Finanzberatung wird bislang nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht.

Für Verbraucher ist es kaum möglich, die Qualität der Beratung zu bewerten. Um die Qualität einer Finanzberatung und -empfehlung beurteilen zu können, müsste der Verbraucher denselben Wissensstand wie ein gut ausgebildeter Finanzberater besitzen. Allerdings suchen Verbraucher ja gerade Finanzberatungen auf, weil sie sich unvollständig informiert betrachten.

Um Falsch- und Fehlberatung vorzubeugen ist daher die Marktüberwachung auf die Qualität der Finanzberatung auszudehnen.

Die Finanzaufsicht hat auf Grundlage gesetzlicher Regeln die Beratungsqualität zu überwachen und Regelverstöße zu sanktionieren. Die Überwachung hat unmittelbar am Beratungsprozess anzusetzen. Verträge, die aus einer Falschberatung resultieren, sind rückabzuwickeln.

2. Gesetzliche Regeln der Beratungsqualität

Die Beratungsqualität hängt entscheidend von der Qualifikation des Beraters und des Beratungskonzepts ab. Die gesetzlichen Vorgaben für Finanzberatung und Finanzberater sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt extrem uneinheitlich und beruhen auf unterschiedlichen Gesetzen, so etwa auf dem Versicherungsvertragsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz. Im Bereich des Grauen Kapitalmarkts sind gesetzliche Regeln nicht existent. Verbraucher müssen sich aber darauf verlassen können, dass gleiche Regeln für alle Finanzberater gelten, unabhängig vom Produkt- und Vertriebsweg.

Zukünftig darf niemand eine Finanzberatung durchführen, der nicht die erforderliche Qualifikation besitzt und bestimmte Wohlverhaltenspflichten berücksichtigt. So ist ein gesetzlicher Rahmen für die Konzeption der Finanzberatung zu etablieren. Finanzberatung, die im Interesse des ratsuchenden Verbrauchers erfolgt, erhebt grundsätzlich zunächst die finanzielle Situation des Ratsuchende und seinen Bedarf, informiert diesen

anschließend ausführlich über die Möglichkeiten bedarfsgerechter Entscheidungen und begründet abschließend jede Empfehlung umfassend. Diese Rahmensetzung stützt sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

Darüber hinaus ist ein gesetzlicher Rahmen für das Berufsbild „Finanzberater“ zu etablieren, welches damit zugleich gegen jede missbräuchliche Verwendung geschützt ist. Die mit dem Berufsbild vorgeschriebene Qualifikation stützt sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Bei Aufnahme der Tätigkeit als Finanzberater ist die Qualifikation formal nachzuweisen. Sie ist zudem laufend zu aktualisieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Qualifikation obliegt allein staatlichen Einrichtungen.

3. Übertragung verbesserter Verjährungsfristen auf alle heute noch nicht verjährten Fälle

Seit dem 05. August 2009 verjähren Fälle von Falschberatung nicht mehr bereits drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Falschberatung, sondern erst drei Jahre nachdem der Verbraucher hiervon Kenntnis nimmt. Dies innerhalb einer Frist von insgesamt zehn Jahren ab Kauf eines Finanzproduktes. Der Gesetzgeber hat also erkannt, dass die alten Verjährungsfristen nicht ausreichten waren.

Die neue Verjährungsfrist gilt aber erst für Beratungen seit dem 05. August 2009. Anleger, die vor diesem Stichtag falsch beraten wurden und bei denen heute Schadenersatzansprüche zu verjähren drohen, können sich darauf nicht berufen. Darunter fallen insbesondere die rund 40.000 Lehman-Geschädigten. Viele dieser Anleger können die Prozesskosten - nicht zuletzt aufgrund der Verluste aus der Falschberatung - nicht tragen und müssen abwarten, ob sich die Rechtsprechung so entwickelt, dass die Chancen einer Klage die Risiken übersteigen.

Die neue Verjährungsfrist ist auf alle Beratungen anzuwenden, die heute noch nicht verjährt sind. Die Übergangsfrist zur Verjährung nach § 43 WpHG ist in diesem Sinne abzuändern.

Gleichzeitig sehen wir die Banken in der Rolle, Gesicht zu zeigen, und sich freiwillig dazu zu erklären, zumindest bei allen Lehman-Fällen auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

4. Die Beweislast bei Falschberatung ist umzukehren.

Erste Erfahrungen aus der Dokumentationspflicht für Versicherungsvermittler zeigen, dass auf Basis der in der Praxis eingesetzten Dokumentationsbögen die Empfehlungen des Beraters nicht zweifelsfrei nachvollziehbar sind. Sie scheinen vielmehr der Haftungsfreizeichnung der Vermittler zu dienen. Gleiches ist auch für die ab 1. Januar 2010 geltende Dokumentationspflicht bei einer Anlageberatung zu erwarten. Es besteht stets der Anreiz, möglichst eine Dokumentation zu

verfassen, bei der die Risiken für den Berater minimal sind. Diese Gefahr wird dadurch verschärft, dass anders als es der Gesetzgeber vorgesehen hat, ab dem 1.1.2010 keine Klarstellungen oder Mindeststandards für die Protokollierungspflicht gelten. Daher ist die Beweislast für Falschberatung umzukehren. Nur wenn Berater nachweisen müssen, dass ihre Beratung und ihre Empfehlung optimal für den Ratsuchenden waren, haben sie einen Anreiz, entsprechend zu beraten.

5. Provisionen in der Finanzberatung gehören auf den Prüfstand

Finanzberatung wird gegenwärtig vor allem als Mittel zur Produktvermittlung durchgeführt und über Provisionen finanziert. Provisionen sind jedoch ursächlich dafür verantwortlich, dass sich die Finanzberatung primär am Einkommensinteresse der Berater oder den Gewinnzielen der Banken ausrichtet.

Der Verbraucher kann den Anreiz, der von den Provisionen ausgeht, nicht in seine Wahl eines Beraters einfließen lassen, da vollständige Transparenz über die wahren Kosten einer Finanzberatung nicht vorhanden ist.

So erfolgt zwar laut der Informationspflichtenverordnung des Versicherungsvertragsgesetzes ein Ausweis der in die Beiträge einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten. Die einmalige und jährliche Provision des Vermittlers werden aber nicht genannt. Gemäß des Investmentgesetzes ist zwar eine sogenannte Total Expense Ratio anzugeben, allerdings erfolgt diese Angabe lediglich als jährlicher Prozentsatz des Vermögens. Informationen über die einmalige Provision sowie die jährliche Bestandsfolgeprovision erhält der Verbraucher lediglich auf Anfrage.

Doch selbst wenn die Höhe der Provisionen umfassend offen gelegt würde, wüsste der Verbraucher nur, welches Einkommen der Anlagevermittler erhält. Aber ob sich dessen Empfehlung tatsächlich an den Zielen des Verbrauchers orientiert, kann der Verbraucher dennoch nicht nachvollziehen. Provisionen in der Finanzberatung gehören daher dringend auf den Prüfstand.